



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

5. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2008	Nummer 16
-------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung **des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne** 281
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über
 - die 3. Änderung zur Gemeinschaftsvereinbarung **der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal** 288
 - sowie die
 - Genehmigungsverfügung vom 03.06.2008 288
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der CST GmbH in 38835 Zilly auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anodisieranlage in **38871 Ilsenburg, Landkreis Harz** 289
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GbR Feldmühle in 06686 Pörsten zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Einzelfallprüfung (UVPG) bezogen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 MW für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugung in **06686 Pörsten, Burgenlandkreis** 290

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109, Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 90, 2,0 MW, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m in **39291 Schermen , Landkreis Jerichower Land** 291
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BNT Chemicals GmbH in 06749, Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden und Organometallen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt- Bitterfeld** 291
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in **06682 Nessa** sowie 1 Windkraftanlage in **Prittitz, Burgenlandkreis** 292
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

lichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Holzdorf, Landkreis Wittenberg) 297

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Jahresrechnung 2007 sowie die Entlastung des Vorsitzenden 297

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Durchführung von Vorarbeiten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin; Verkehrseinheit AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt; VKE 1.1 298

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde „Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Jersleben 298

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben 299

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträ-

gen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben 300

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Entscheidung zum Antrag der GTS - Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG in 06179 Teutschenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen in 06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis 300

. Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wolmirstedt“ 301

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben 301

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Farsleben am 21.09.2008 302

. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Farsleben über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2008 302

. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Verkehrseinheit AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt; VKE 1.1 in der Gemarkung Wolmirstedt und Mose 303

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 bis 157 des Wassergesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Nov. 2007 (GVBl. LSA S. 353), sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), beschließt die bisherige Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra am 15. Juli 2008 und die Verbandsversammlung des AZV Lau-

cha-Bad Bibra am 16. Juli 2008 als Anlage zum Fusionsvertrag folgende Neufassung der Verbandssatzung:

**§ 1
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet,
Rechtsform**

(1) ¹Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

Albersroda
 Altenroda
 Bad Bibra
 Bucha
 Burgscheidungen
 Burkersroda
 Golzen
 Hirschroda
 Kahlwinkel
 Karsdorf
 Kirscheidungen
 Laucha/ Unstrut
 Memleben
 Nebra
 Reinsdorf
 Saubach
 Steigra
 Steinburg
 Thalwinkel
 Wangen
 Weischütz
 Wohlmirstedt
 Stadt Querfurt (nur für die nachfolgenden Ortsteile)
 OT Grockstädt
 OT Spielberg
 OT Kleineichstädt
 OT Niederschmon
 OT Oberschmon
 OT Weißenschirmbach
 OT Vitzenburg
 OT Liederstädt
 OT Pretitz
 OT Zingst
 OT Ziegelroda incl.
 Hermannseck
 OT Landgrafroda

(2) ¹Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der im Abwasserzweckverband Unstrut-Finne organisierten Gebietskörperschaften. ²Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Stadt Querfurt und der räumlichen Abgrenzung der Mitgliedschaft mit den einzelnen Ortsteilen wird auf die in der Anlage 1 beigefügte Karte verwiesen, welche Bestandteil der Verbandssatzung wird.

(3) ¹Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. ³Er dient dem öffentlichen Wohl und ist dienstherrenfähig.

(4) In Bezug auf die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder sind maßgeblich die Zahlen des Einwohnermeldeamtes jeweils zum Stichtag zum 30.06. des vorangegangenen Jahres.

**§ 2
Name, Sitz, Siegel**

(1) ¹Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Unstrut-Finne“.

(2) ¹Er hat seinen Sitz in Nebra.

(3) Der Abwasserzweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. Der Abwasserzweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA im Rahmen des Verbandszweckes.

(4) Der Abwasserzweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift

„Abwasserzweckverband Unstrut-Finne“.

**§ 3
Aufgaben des
Abwasserzweckverbandes**

(1) ¹Der Abwasserzweckverband Unstrut-Finne hat das auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 151 Absatz 2 bis 8 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreinigtem Wasser. Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Abwasserzweckverband ab.

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen entsprechend dem Bedarf. ²Anschluß und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.

- (3) ¹Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. ²Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. ²Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. ³Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. ⁴Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. ⁵Der Abwasserzweckverband betreibt die in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen als eigene öffentliche Einrichtungen.

- (2) ¹Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserzweckverbandes.

§ 5 Verbandsorgane

¹Organe des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsgeschäftsführer, der beratende Stimme hat. ²Die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dargestellt, dass von jedem Mitglied je angefangener **tausend** Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. ³Für den Fall, dass nicht die gesamte Gemeinde Mitglied im Abwasserzweckverband ist, sondern nur mit einigen Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile, und zwar dergestalt, dass je angefangener **tausend** Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. ⁴Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied dürfen nur einheitlich abgegeben werden. ⁵Jeder Vertreter erhält eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vertreters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragbar.

- a) Ab dem 01.01.2010 gilt die Regelung des Abs. 1 in modifizierter Form. Ab dem benannten Stichtag senden die Mitglieder je angefangener zweitausend Einwohner je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Entsprechendes gilt für Mitgliedsgemeinden, die nur mit einem oder mehreren Ortsteilen Mitglied im Verband sind.

- (2) ¹Für die Vertreter sind mindestens die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestimmen. ²Die Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes können sich gegenseitig vertreten.

- (3) ¹Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmt. ²Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

- (4) ¹Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Gründung des Verbandes unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. ²Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes
4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie jeweils die Abwahl,
5. die Wahl/Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
6. die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
9. die Stellungnahme zum Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EURO,
11. die Festsetzung der Verbandsumlage,
12. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken ab einer Größe von 5.000 qm, bzw. einem Wert von über 20.000 €.
13. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
14. Auswahl der Betriebsführung, Beschlussfassung über Vertragsschließung, -kündigung und Bezahlung der Betriebsführung,

15. die Aufnahme, das Ausscheiden und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Abwasserzweckverbandes,
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 17. den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wertumfang von 20.000 EURO überschritten wird,
 18. die Beteiligung des Abwasserzweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 19. Verträge mit den Verbandsmitgliedern und den Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer,
 20. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF, die über eine Höhe von 100.000 EURO hinausgehen,
 21. Angelegenheiten über die kraft Gesetz die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Abwasserzweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglied, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Abwasserzweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Sitzung wird angesetzt, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzung). ⁴Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (3) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. ²Die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. ³Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- (4) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesord-

nung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen enthalten. ³Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandmitglieds können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. ⁴Jede Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ⁵Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. ⁶Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

(6) ¹Wahlen werden geheim vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁴Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁵Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. ²Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

(3) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht von der Schweigepflicht entbindet. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(2) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Bei Beschlüssen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Verbandssatzung ist die dort vorgesehene qualifizierte Mehrheit zu beachten.
- (4) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder oder Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) ¹Der beschließende Verbandsausschuss wird durch die Verbandsversammlung gebildet. ²Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die für die Dauer der jeweils geltenden Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt werden. ³Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet den Verbandsausschuss.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss berät die Tagesordnung und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) ¹Der Verbandsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes insbesondere zuständig für:
1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 2. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF ab 50.000 EURO bis zu einer Höhe von 100.000 EURO,
 3. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen im Wertumfang bis 20.000 EURO,
 4. die Erarbeitung der Geschäftsordnung,
 5. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm oder max. 20.000 €
 6. von der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. ²Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In Notfällen kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzungen).
- (3) ¹Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (5) ¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (6) ¹Beschlüsse werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. ²§ 8 Abs. 4 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ³Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 14 Verbandsgeschäftsführer

- (1) ¹Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband. ²Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. ³Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Abwasserzweckverbandes. Die Arbeitgeberfunktion bzw. Dienstvorgesetztenfunktion übt der Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss aus. ⁴Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer bedient sich zu diesem Zwecke der Betriebsführung.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. ²Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. ³Der Vertreter des Verbandsgeschäfts-

führers wird von der Verbandsversammlung gewählt.

- (3) ¹Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (4) ¹Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung sämtliche Aufgaben übertragen, die nicht der Verbandsversammlung gemäß § 7 bzw. dem Verbandsausschuss gemäß § 12 bereits vorbehalten sind.
- (5) ¹Für den Fall, dass der Abwasserzweckverband eine Eigengeschäftsführung aufbaut, ist ein hauptamtlicher Verbandsgeschäftsführer zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu wählen.
- (6) Derzeit wird die Bestellung eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 GKG-LSA für ausreichend und erforderlich gehalten.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für ihre Entschädigung finden die geltenden Vorschriften über den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinde Anwendung. ³Hierzu ist eine gesonderte Entschädigungssatzung zu erlassen.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Eigenbetriebsrecht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen.
- (2) ¹Es ist ein Wirtschaftsplan zu beschließen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf das Prüfungswesen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) entsprechend Anwendung. ²Die Verbandsversammlung soll dem Rechnungsprüfungsamt einen externen Wirtschaftsprüfer vorschlagen. ³Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

§ 17 Deckung des Liquiditätsbedarfs

- (1) ¹Der Liquiditätsbedarf des Abwasserzweckverbandes ist aus sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelten zu decken. ²Reicht dieses Aufkommen nicht aus, ist der Abwasserzweckverband verpflichtet, den Fehlbetrag über Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. ³Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird im Wirtschaftsplan festgelegt.
- (2) ¹Die Umlagen bemessen sich nach der Wohnbevölkerung. ²Als Einwohnerzahl wird die vom Einwohnermeldeamt abgerufene Einwohnerzahl der

Mitgliedsgemeinden jeweils zum Stand 30.06. des jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahres als maßgeblich zugrunde gelegt. ³Maßgebend für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitglieder ist der prozentuale Anteil der Wohnbevölkerung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohnbevölkerung im Verbandsgebiet. ⁴Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschlüsse zu entrichten.

- (3) ¹Ab Fälligkeit der Umlageforderung sind im Verzugsfall Zinsen zu leisten. Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem neuesten von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz. Der Umlagegläubiger kann auf die Zinsforderung ganz oder teilweise verzichten.

§ 18 Auflösung des Abwasserzweckverbandes

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband ist aufzulösen, wenn
 1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
 2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Abwasserzweckverbandes beschließt. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten.
- (2) ¹Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) ¹Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. ²Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Jahr beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Kosten der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen. ³Soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert, gilt der Abwasserzweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend.
- (4) ¹Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 19 Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund sowie Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) ¹Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. ²Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. ³Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten. ⁴Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Abwasserzweckverband zu schließen.

- (2) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Abwasserzweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. ³Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs über den Abwasserzweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. ⁴Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserzweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie die Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. ⁵Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) ¹Der Abwasserzweckverband kann einzelne Mitglieder des Abwasserzweckverbandes ausschließen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Ausscheiden, die Kündigung sowie der Ausschluss bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 20 Anwendung der Rechtsvorschriften für Gemeinden

¹Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) a) ¹Die amtlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne erfolgen im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg Querfurt und Umgebung. ²Satzungen werden im vollen Wortlaut abgedruckt.
- b) ¹Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen Teil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und sind diese wegen ihrer Größe nicht zur Bekanntmachung im Wochenspiegel geeignet, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne, Schloßhof 5 in 06642 Nebra zu den Sprechzeiten zulässig. ²Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1a) hinzuweisen. ³Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.
- c) ¹Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg · Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe

Merseburg · Querfurt und Umgebung bekannt zu machen, der die Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- des Umlagebedarfs
- und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält. ²Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverband Unstrut-Finne, Schloßhof 5 in 06642 Nebra, während der Sprechzeiten öffentlich auszu legen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (2) ¹Für Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen (§ 8 Absatz (1) Satz 3 und § 13 Absatz (2) Satz 2 erfolgt jeweils ein Hinweis im Lokalteil der Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung, soweit es bei Beachtung der Eilbedürftigkeit der Notfälle möglich ist.
- (3) ¹Absatz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (4) ¹Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 22 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt zum in Kraft – frühestens zum 01.01.2009 in Kraft.

Nebra, den 10.10.2008



- *) Die Gebiets-/Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil einzusehen.

Der AZV Nebra und der AZV Laucha-Bad Bibra erhielten am 10.10.2008 folgende Verfügung:

Zu der am 30.07.2008 unter Nr. VV-Ö-04.01/2008 durch den Abwasserzweckverband Nebra und unter Nr. VV-Ö-04.01/2008 durch den Abwasserzweckverband Laucha-Bad Bibra beschlossenen Verbandssatzung für den neugegründeten Abwasserzweckverband Unstrut-Finne ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

gez. Unger

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen über die 3. Änderung
zur Gemeinschaftsvereinbarung der
Verwaltungsgemeinschaft Wethautal**

Auf der Grundlage des § 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008 S. 46) i. V. m. der Fünften Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 20.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 34/2006 S. 536) sowie dazu das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 11.12.2007 (Az.: 4 K 452/06) ersetzt der Burgenlandkreis gemäß § 138 GO LSA die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden Casekirchen, Gieckau, Goldschau, Görtschen, Heidegrund, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Schönburg, Unterkaka, Utenbach, Waldau und Wethau sowie der Städte Osterfeld und Stößen zu nachfolgender 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal vom 05.02.2004 (Gemeinschaftsvereinbarung wird genehmigt mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 27.08.2004):

**Artikel I
Änderungen**

1. Der § 1 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarungen erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Die Städte Osterfeld und Stößen sowie die Gemeinden **Abtlöbnitz**, Casekirchen, **Crölpa-Löbschütz**, Gieckau, Goldschau, Görtschen, Heidegrund, **Janisroda**, **Leislau**, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Unterkaka, Utenbach, Waldau und Wethau, im Folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell gemeinsames Verwaltungsamt.
2. Der § 2 Abs. 2 der Gemeinschaftsvereinbarung erhält folgende neue Fassung:

(2) Alle Mitgliedsgemeinden – mit Ausnahme der Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau und Prießnitz – übertragen der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 77 Abs. 2 GO LSA folgende Aufgaben aus ihrem eigenen Wirkungskreis zu Erfüllung:

1. Trägerschaft von Schulhorten,
2. Aufgaben nach § 1 Schiedsstellengesetz.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

*) Der Landrat des Burgenlandkreises ersetzt für nachstehende Gemeinden den Beschluss zur 3. Änderung zur Gemeinschaftsvereinbarung der VGem Wethautal: Diese Ersetzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil einzusehen.

**Genehmigungsverfügung der
3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung
der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“**

Auf der Grundlage der §§ 75, 76, 138 GO LSA i. V. m. Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ergeht folgender

Bescheid:

1. Die 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“, bestehend aus den Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görtschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Osterfeld, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Stößen, Utenbach, Unterkaka, Waldau und Wethau, wird zum 01.01.2008 genehmigt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Fünften Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 20.11.2006 (GVBl. LSA, Nr. 34/2006) von seiner Verordnungskompetenz gem. § 76 Abs. 1a GO LSA Gebrauch gemacht und die Stadt Bad Kösen sowie die Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau und Prießnitz der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ zugeordnet, weil ein freiwilliger Zusammenschluss auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht zustande gekommen ist. Gegen diese Verordnung wurde seitens der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) eingelegt.

Das OVG LSA hat mit Urteil vom 11.12.1007 (AZ: 4 K 452/06) festgestellt, dass die Fünfte Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 20.11.2006 nichtig ist, soweit darin der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal die Stadt Bad Kösen zugeordnet wird. Das Urteil hat zum 01.01.2008 Rechtskraft erlangt. Die Bekanntmachung der Entscheidung des OVG LSA erfolgte im GVBl. LSA Nr. 7/2008 S. 148 vom 18.04.2008.

Somit sind die Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau und Prießnitz zum 31.12.2007 aus der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen ausgeschieden, so dass die Verwaltung dieser Gemeinden ab dem 01.01.2008 nicht mehr gesichert ist.

Durch Ersatzvornahme des zuständigen Landkreises gem. § 138 GO LSA wurden die Beschlüsse zu der 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal für die Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Osterfeld, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Stößen, Utenbach, Unterkaka, Waldau und Wethau ersetzt.

Die mit Bericht des Burgenlandkreises vom 14.05.2008 zur Genehmigung vorgelegte 3. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung ist formell und materiell nicht zu beanstanden und mithin zum 01.01.2008 zu genehmigen. Die bisher gültige Gemeinschaftsvereinbarung ist damit in der angepassten Form wirksam.

Zu 2.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies dem überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug gegenüber dem Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage abzuwägen.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da das Inkraftsetzen der Gemeinschaftsvereinbarung zum 01.01.2008 das einzige Mittel ist, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsgemeinden zu sichern. Die den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft obliegenden Aufgaben können ohne wirksame Ersetzung der Gemeinschaftsvereinbarung nicht erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

Mit der Zuordnung einzelner Gemeinden scheiden diese aus einer Verwaltungsgemeinschaft aus. Da diese Mitgliedsgemeinden selbst keine arbeitsfähige Verwaltung vorhalten, ist eine ordnungsgemäße Verwaltung zum 01.01.2008 nicht gesichert. Die den Mitgliedsgemeinden sowie den Verwaltungsgemeinschaften obliegenden Aufgaben könnten ohne die Maßnahmen der Kommunalaufsicht und deren Genehmigung durch die obere Kommunalaufsicht nicht wahrgenommen werden.

Dagegen muss das Interesse, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung

zu regeln, zurück treten. Zum Einen stellt bereits das Interesse der Allgemeinheit an einer arbeitsfähigen Verwaltung ein nicht disponibles Rechtsgut dar. Zum Anderen kann ohne das Handeln der Kommunalaufsicht einschließlich der Genehmigung dessen durch die obere Kommunalaufsicht und der damit bezweckten Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ab 01.01.2008 auch keine Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Betroffenen erfolgen, da hierfür eine arbeitsfähige Verwaltung Voraussetzung ist.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bormann

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der CST GmbH in 38835 Zilly auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anodisieranlage
in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz**

Die CST GmbH in 38835 Zilly beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen
durch ein elektrolytisches Verfahren mit einem
Volumen der Wirkbäder von 60 Kubikmeter**

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg**

Gemarkung: **Ilsenburg**

Flur: **16**

Flurstück: **321 (teilweise), 445**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2008 bis einschließlich 24.11.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg (Harz)
Raum 209 (Bau- und Ordnungsamt)
Harzburger Str. 24
38871 Ilsenburg (Harz)

Mo., Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 17:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2008 bis einschließlich 08.12.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 18.12.2008 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **VG Ilsenburg (Harz)
Sitzungssaal 2. OG
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden

ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma GbR Feldmühle in 06686 Pörsten zur Einzel-
fallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die
Einzelfallprüfung (UVPG) bezogen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage
mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 MW
für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogas-
erzeugung in 06686 Pörsten, Burgenlandkreis**

Die Fa. GbR Feldmühle in 06686 Pörsten, Feldmühle 1, beantragte mit Schreiben vom 01.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung gemäß § 3a des UVPG bezogen auf die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung
von ca. 1,4 MW für den Einsatz von Biogas
einschließlich Biogaserzeugung**

auf einem Grundstück **in 06686 Pörsten,**
Gemarkung: **Dehlitz,**
Flur: **5**
Flurstück: **18/8.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
BOREAS Energie GmbH in 01109, Dresden auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von zwei Windkraftanlage (WKA) vom
Typ Vestas V 90, 2,0 MW, Nabenhöhe 105 m, Ro-
tordurchmesser 90 m in 39291 Schermen ,
Landkreis Jerichower Land**

Die BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 18.03.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Windkraftanlage (WKA)
vom Typ Vestas V 90 2,0 MW, Nabenhöhe 105 m,
Rotordurchmesser 90 m**

auf dem Grundstück in **39291 Schermen**,
Gemarkung: **Schermen**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **29/1, 32/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
BNT Chemicals GmbH in 06749, Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Alkylchloriden und Organometallen in 06749,
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt- Bitterfeld**

Die BNT Chemicals GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 29.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Alkylchloriden
und Organometallen**

**hier: Neubau einer WHG-Tasse,
Umsetzen der alten Abwasserbehandlungs-
anlage in die neue Tasse und Ersatz von 4
alten Behältern der Anlage**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **48**,
Flurstücke: **189, 36/14**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors
in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
von 4 Windkraftanlagen in 06682 Nessa sowie
1 Windkraftanlage in Pritnitz, Burgenlandkreis**

Die Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors, in 06729 Elsteraue OT Tröglitz beantragte mit Schreiben vom 14.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**fünf Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von je 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 138,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m und
einer Gesamthöhe von 179,38 m**

auf den Grundstücken in **06682 Nessa**,

Gemarkung: **Nessa**,
Flur: 1, Flurstücke: **79 und 103**
Flur: 4, Flurstücke: **19/1 und 61**

und auf dem Grundstück in **06667 Pritnitz**

Gemarkung: **Pritnitz**
Flur: **5**,
Flurstück: **59/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Windpark Stößen GbR
Reiner Pigors und Dieter Meyer in 06729 Elsteraue,
OT Alttröglitz auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage
in 06667 Stößen sowie 1 Windkraftanlage in
06682 Krauschwitz, Burgenlandkreis**

Die Windpark Stößen GbR Reiner Pigors und Dieter Meyer in 06729 Elsteraue OT Alttröglitz beantragte mit Schreiben vom 02.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 108,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m und
einer Gesamthöhe von 149,38 m**

auf dem Grundstück in **06667 Stößen**,

Gemarkung: **Stößen**,
Flur: **3**
Flurstücke: **11/1+11/2**

sowie

**einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 138,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m und
einer Gesamthöhe von 179,38 m**

auf dem Grundstück in **06682 Krauschwitz**,

Gemarkung: **Krauschwitz**
Flur: **1**
Flurstücke: **18+19**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors
in 06729 Elsteraue OT Tröglitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
von 2 Windkraftanlagen in 06618 Görtschen
und 3 Windkraftanlagen in 06618 Löbitz,
Burgenlandkreis**

Die Firma Alternatives Energiezentrum Reiner Pigors, in 06729 Elsteraue OT Tröglitz beantragte mit Schreiben vom 14.04.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**fünf Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82
mit einer Nennleistung von je 2,0 MW,
einer Nabenhöhe von 138,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m und
einer Gesamthöhe von 179,38 m**

auf den Grundstücken in **06618 Görtschen**,
Gemarkung: **Görtschen**,
Flur: 2, Flurstück: 11/1
Flur: 3, Flurstück: 21/9

auf den Grundstücken in **06618 Löbitz**,
Gemarkung: **Löbitz**,
Flur: 2 Flurstücke: 147/45
Flur: 6, Flurstück: 1/2 (2 WKA)

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in
06333 Welbsleben auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
in eine Anlage zum Halten von Geflügel in
06333 Quenstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Hühnerhof Quenstedt GmbH in 06333 Quenstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern

**hier: Umrüstung der Anlage in eine Anlage zum
Halten von Geflügel (Legehennen) mit
58.850 Tierplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
in **06333 Quenstedt**,
Gemarkung: **Quenstedt**
Flur: 10 Flurstücke: 53/9, 394.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.10.2008 bis einschließlich 24.11.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine

Sekretariat
Eislebener Straße 2
06333 Quenstedt

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetz- lichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.10.2008 bis einschließlich 08.12.2008

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.12.2008** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Dorfgemeinschaftshaus
Aschersleber Straße 11
06333 Quenstedt**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von naturbelas-
senen Pflanzenölen mit einer Feuerungswärme-
leistung von 1,93 MW am Standort Staßfurt, Flur 1,
Flurstück 1755 (1737) durch die Firma
Navitas Green Fuel Generators GmbH & Co.,
vertreten durch ERW GmbH, Straße der
Elektronik 9, 39418 Staßfurt**

Die Firma Navitas Green Fuel Generators GmbH & Co., vertreten durch ERW GmbH, in 39418 Staßfurt beantragte mit Schreiben vom 17.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme
oder erhitztem Abgas für den Einsatz von
naturbelassenen Pflanzenölen mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,93 MW**

in **39418 Staßfurt**,
Gemarkung: **Staßfurt**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **1755 (1737)**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von naturbelas-
senen Pflanzenölen mit einer Feuerungswärme-
leistung von 1,93 MW am Standort Staßfurt, Flur 1,
Flurstück 1733 durch die Firma
Navitas Green Fuel Generators GmbH & Co.,
vertreten durch ERW GmbH, Straße der
Elektronik 9, 39418 Staßfurt**

Die Firma Navitas Green Fuel Generators GmbH & Co., vertreten durch ERW GmbH, in 39418 Staßfurt beantragte mit Schreiben vom 11.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von naturbelassenen Pflanzenölen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,93 MW

in **39418 Staßfurt**,

Gemarkung: **Staßfurt**,

Flur: **1**,

Flurstücke: **1733**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Kötzschau, Landkreis Saalekreis)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Kötzschlitz,
Flur: 5,
Flurstück: 300/4; 384/2; 308/2; 185/2
alle tlw.

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,46 und 1,15 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bruckdorf, Stadt Halle)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Bruckdorf,
Flur: 1,
Flurstück: 12/20

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,03 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Halle, Stadt Halle)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung

nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Halle,
Flur: 5,
Flurstück: 462 tlw.

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,98 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen –Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGLSA) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Delitz am Berge,
Flur: 1,
Flurstück: 437/47; 494/27; 141/38 tlw.

beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,40 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen –Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGLSA) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Holzdorf, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Holzdorf
Flur: 2
Flurstück(e): 70

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt Hektar 0,55 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPGLSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand von Schill Straße 24, 06844 Dessau eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGLSA) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Born, Landkreis Börde)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen/Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Born,
Flur: 1;4 und 5
Flurstücke: 320/80; 315/80; 7 tlw. Und 18/4

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 16,63 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Bülstringen, Landkreis Börde)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Bülstringen,
Flur: 6
Flurstück: 67/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,77 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

„Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Holzdorf, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmi-

gung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Luso
Flur: 11
Flurstück: 31

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,23 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand von Schill Straße 24 06844 Dessau eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Jahresrechnung 2007 sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108 Abs.3 der Gemeindordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 03.09.2008 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2007 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung.

I. Der Vorsitzende stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt fest.

Kassenmäßiger Abschluss 2007 in €

Verwaltungshaushalt	
Ist-Einnahmen	420.290,71
Ist-Ausgaben	420.290,71
Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	74.910,31
Ist-Ausgaben	74.910,31
Verwahrgelder	
Einnahmen	300.327,76
Ausgaben	-
Ist-Überschuss	-

Verwahrungen

26 Allgemeine Rücklage	300.327,76
100 ungeklärte Beträge	0
Vorschüsse (Handkasse)	200,00
 Buchmäßiger Kassenbestand	 300.127,76

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 in €

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	420.290,71
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	74.910,31
Summe Soll-Einnahmen	495.401,02

Neue Haushaltseinnahmereste	0,0
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,0
Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,0
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	495.401,02
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	420.290,71
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	74.910,31
darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	
Summe Soll-Ausgaben	495.401,02

Neue Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt	0,0
Vermögenshaushalt	0,0

Abgang alter Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt	0,0
Vermögenshaushalt	0,0
Abgang alter Kassenausgabereste	0,0

Summe bereinigter Soll-Ausgaben 495.401,02

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,0

II. Aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wird die Entlastung gemäß § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA ist die Jahresrechnung öffentlich auszulegen. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom **20.10.2008 bis 03.11.2008** in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Halberstädter Straße 39a, Zimmer 530 öffentlich aus und ist dort einzusehen.

Magdeburg, 19.09.2008

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Durchführung von Vorarbeiten Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin; Verkehrseinheit AS Dahlenwarleben – AS Wolmirstedt; VKE 1.1

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau die DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, in 10117 Berlin mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, die Verkehrseinheit von der AS Dahlenwarleben – AS Wolmirstedt im Zuge der A 14 zu planen.

Zur Vorbereitung der Planung sind die unten näher angegebenen Vorarbeiten auf einzelnen Flurstücken der folgenden Grundflächen in der Zeit

vom 27. 10. 2008 bis voraussichtlich 19. 12. 2008

durchzuführen:

Landkreis	Gemarkung	Flur
Börde	Meitzendorf	1, 4

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden (§ 16 a FStrG):

- notwendige Vermessungen
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Bohrungen)
- Anbringung von Markierungszeichen und
- sonstige Vorarbeiten

Sie dienen der Vorbereitung der Planung und sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES

hier: GCE
Geotechnisches Ingenieurbüro
Dr.-Ing. J. Kirchberg & Dipl.-Ing. P. Ecke GmbH
Salbker Chaussee 17
39116 Magdeburg
Telefon 0391 /635505-0

durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die betroffenen Eigentümer wenden sich bitte an das o. g. Ingenieurbüro.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde „Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Jersleben

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 5 des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit in

der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) treffen

die Gemeinde Barleben

- auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 2008 (Beschluss-Nr. 0086/2008)

und

die Gemeinde Niedere Börde

- auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. Juni 2008 (Beschluss-Nr. 23/3/2008)

die folgende 1. Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Jersleben vom 12. Januar 2006.

Präambel

Mit der Zweckvereinbarung vom 12. Januar 2006 haben die Gemeinde Barleben und die Gemeinde Niedere Börde vereinbart, dass die Gemeinde Barleben für das in der Vereinbarung näher bezeichnete Gebiet die Aufgaben der Gemeinde Niedere Börde hinsichtlich der Naherholung, des Fremdenverkehrs und des Badebetriebes sowie der Aufgaben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) und des Baumschutzes wahrnimmt.

Nunmehr vereinbaren beide Gemeinden auch die Übertragung der Aufgabe hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Niedere Börde überträgt und die Gemeinde Barleben übernimmt für das in der Anlage 1 bezeichnete Gebiet der Niederen Börde sämtliche der Gemeinde als Ordnungsbehörde obliegenden Aufgaben zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Feststellung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Verwarn- bzw. Bußgeldverfahrens.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niedere Börde	Gemeinde Barleben
Groß Ammensleben, den 22.07.2008	Barleben, den 22.07.2008
gez. Tholotowsky Bürgermeisterin	gez. i. V. Meseberg stellv. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die 1. Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde, Ortsteil Jersleben vom 22.07.2008 wurde von der unteren Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, mit Schreiben vom 10.09.2008 unter Aktenzeichen 15.2.30.2 Lo, hinsichtlich der Erfüllung gesetzlich zugewiesene Aufgaben des eigenen Wirkungskreises genehmigt.

- *) Die Anlage 1 sowie der Anhang zur Anlage 1 sind Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil einzusehen.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die 1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche
Maßnahmen in der Gemeinde Barleben**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben vom 16. Oktober 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der beitragsfähigen Anlage Schnarsleber Weg/Neue Torstraße (Verlauf siehe Anlage als Bestandteil der Satzung)

60 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Barleben, den 26.09.08

gez. Keindorff
Bürgermeister

- *) Die Anlage zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil einzusehen.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die 2. Satzung zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche
Maßnahmen in der Gemeinde Barleben**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barleben vom 16. Oktober 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

Für den 3. Abschnitt der Bahnhofstraße (Verlauf siehe Anlage) wird der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ermittelte Aufwand nur zu 50 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Barleben, den 26.09.2008

gez. Keindorff
Bürgermeister

*) Die Anlage zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA ist Bestandteil dieses Amtsblattes und im Anlagenteil einzusehen.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Entscheidung zum
Antrag der GTS - Grube Teutschenthal Sicherungs
GmbH & Co. KG in 06179 Teutschenthal auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche
Änderung einer Anlage zum Umschlagen, Lagern
und Behandeln von Abfällen in 06179 Teutschen-
thal, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wurde der GTS – Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der von ihr am Standort Schacht Teutschenthal betriebenen

**Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln
von Abfällen**

durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen erteilt.

Die genehmigte Änderung umfasst insbesondere:

den Betrieb einer Anlage für die Herstellung von hydraulisch förderbaren Versatzmaterialien aus staubförmigen und flüssigen Abfällen;
die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für die Lagerung von Abfällen;
die Errichtung und den Betrieb einer Kühl- und Mischanlage für die Herstellung von Versatzmaterialien aus festen Abfällen;
die Erhöhung der Umschlagskapazität für Abfälle.

Die vorgenannten Abfälle sind überwiegend gefährlich.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach den Nummern 8.11 aa Spalte 1, 8.12 Spalte 1 und 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV.

Die genehmigte Änderung betrifft das Grundstück:

Gemarkung: Teutschenthal,
Flur: 18,
Flurstück: 87/1

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

21.10.2008 bis einschließlich 03.11.2008

bei folgenden Behörden aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft „Würde/Salza“
Bauamt, Zimmer 102
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt
Zimmer 319
Köthener Straße 38
06118 Halle

Mo. bis Do. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt über die
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Verwaltungsgemeinschaft „Wolmirstedt“**

Aufgrund der §§ 75 Absatz 6 und 79 Absatz 1 Ziffer 1 i. V. m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 23.01.2006 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 3 Nummern 1 bis 5 werden gestrichen. Die § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt.

2. § 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt

des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

3. § 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt hingewiesen.

4. § 12 Abs. 4 Satz 1 1. Anstrich wird wie folgt geändert:

- in der Stadt Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 sowie

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 28.08.2008


Dr. Zander
Bürgermeister der Trägergemeinde und
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Circular official stamp of the Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt is partially visible behind the signature.)

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 75 Absatz 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 18.08.2008 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.00-08-.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über die
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Farsleben**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in seiner Sitzung am 04.06.2008 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben vom 03.01.2002 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des

Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farsleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farsleben, den 25.09.2008



Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde nach § 7 Abs 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, erfolgte am 12.09.2008 unter Aktenzeichen II/15.1/00.21.02/01/02.01-08-.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über das endgültige Ergebnis
der Bürgeranhörung in der Gemeinde Farsleben
am 21.09.2008**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung im Wahlgebiet der Gemeinde Farsleben ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Wahlberechtigte:	823
Wähler/innen:	157
davon gültige Stimmen:	156
ungültige Stimmen:	1

2. Ergebnis der Bürgerabhörung

Die für die Fragestellung abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Sind Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Wolmirstedt“ durch die Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt?	Stimmen
JA	104
NEIN	52

Farsleben, 23.09.2008



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Farsleben über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2008**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. 03. 2006 i. V. m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Farsleben in der Sitzung am **03.09.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
erhöht (+) um	vermindert (-) um	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	45.200	- 5.800	725.900	765.300
die Ausgaben	49.900	-10.500	725.900	765.300

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	116.000	- 50.000	335.500	401.500
die Ausgaben	66.000	0	335.500	401.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.



Farsleben, den 03. September 2008

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach Artikel 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.2008 bis 23.10.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25, Bürgerbüro während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Farsleben, den 01.10.2008



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Durchführung von
Vorarbeiten Neubau der BAB 14
Magdeburg – Wittenberge – Schwerin
Verkehrseinheit AS Dahlenwarsleben –
AS Wolmirstedt; VKE 1.1 in der Gemarkung
Wolmirstedt und Mose**

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bundesfernstraßenbau die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, in 10117 Berlin

mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt, die Verkehrseinheit von der AS Dahlenwarsleben – AS Wolmirstedt im Zuge der A 14 zu planen.

Zur Vorbereitung der Planung sind die unten näher angegebenen Vorarbeiten auf einzelnen Flurstücken der folgenden Grundflächen in der

**Zeit vom 27. 10. 2008 bis
voraussichtlich 19. 12. 2008**

durchzuführen:

Landkreis	Gemarkung	Flur
Börde	Wolmirstedt	9
Börde	Mose	1, 2, 6

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden (§ 16 a FStrG):

- notwendige Vermessungen
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Bohrungen)
- Anbringung von Markierungszeichen und
- sonstige Vorarbeiten

Sie dienen der Vorbereitung der Planung und sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES

**hier: GCE
Geotechnisches Ingenieurbüro
Dr.-Ing. J. Kirchberg &
Dipl.-Ing. P. Ecke GmbH
Salbker Chaussee 17
39116 Magdeburg
Telefon 0391 /635505-0**

durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die betroffenen Eigentümer wenden sich bitte an das o. g. Ingenieurbüro.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.